



Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Deutscher Reitpass (DRP)

Aufgabe des Reitpasses ist es,

- das reiterliche Können zu heben
- den bewussten und schonenden Umgang mit Natur und Umwelt zu fördern
- das Verständnis für die Belange anderer Erholungssuchender sowie der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Jagdwesens zu vertiefen
- für Sicherheit und Ordnung beim Ausreiten zu sorgen.

Der Deutsche Reitpass soll die Mitverantwortung des Reiters in Feld und Wald zum Ausdruck bringen. Das Ausbildungsziel ist durch geeignete Schulungsmaßnahmen zu vermitteln.

§ 3100 – Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 3102 Abs. 1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - eine körperliche und geistige Mindestreife
 - ein angemessenes reiterliches Können
 - Besitz des „Basispasses Pferdekunde“
 - Zugelassene Pferde: 4-Jährige und Ältere, die den Anforderungen entsprechen.
 - Je Prüfung sind pro Pferd nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.

§ 3101 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tag bzw. an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Zulässig sind alle Reitweisen. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil:
 - Vorbereiten des Pferdes zum Ausritt (Putzen, Zäumen, Satteln)
 - Reiten in allen Gangarten, Kolonnenreiten (nebeneinander, überholen, gegeneinander), Einzelgalopp von Punkt zu Punkt, Wegreiten von der Gruppe
 - Überwinden kleiner natürlicher Hindernisse (z. B. Kletterstelle, Wassereinritt), Straßenüberquerung
 - Versorgen des Pferdes bei Rast oder Unfall
 - Auf Wunsch des Bewerbers zusätzlich Springen im Gelände von 4 festen Hindernissen (bis zu 0,80 m hoch)
2. Theoretischer Teil:
 - Grundkenntnisse der Reitlehre (Sitz, Hilfen, Gangarten)
 - Grundkenntnisse der Pferdehaltung (Pflege, Fütterung, Tränken, Anzeichen von Krankheiten, Giftpflanzen)
 - Reiterliches Verhalten und Umweltschutz (Begegnung mit Fußgängern, Rücksicht auf Jagd, Land- und Forstwirtschaft)
 - Reiten im Straßenverkehr (Reiten im Verband, Verkehrsregeln)
 - Unfallverhütung (z. B. Ausrüstung von Reiter und Pferd, Verladen, Anbinden)
 - Erste Hilfe für Reiter und Pferd (Verhalten bei Unfällen und akuten Krankheiten des Pferdes)
 - Rechtsvorschriften (Tierschutzgesetz, Straßenverkehrsrecht, Reiten in Feld und Wald, Tierhalterhaftung und -versicherung)

§ 3104 Prüfungsergebnis

1. Das Prüfungsergebnis in den beiden Prüfungsteilen lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“
2. Der Bewerber muss in beiden Prüfungsteilen „bestanden“ erreichen.

Da dies ein Kurzlehrgang ist, müssen die reiterlichen Fertigkeiten schon zu Beginn des Lehrgangs bestehen.